



Gebührensatzung
zur kommunalen Abfallentsorgung in der
Gemeinde Eching (AbfGS)

Inhaltsverzeichnis

	Seite:	
§ 1	Gebührentatbestand	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebührenmaßstab	3
§ 4	Gebührensätze	4
§ 5	Beginn und Ende der Gebührenschuld	4
§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld	4
§ 7	In-Kraft-Treten	5

Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Eching (AbfGS)

Aufgrund von § 10 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching (Abfallentsorgungssatzung – AbfES), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Eching folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Eching erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gemäß der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Eching Gebühren.
- (2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle im Sinne von § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching, die außerhalb von der Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt. Bei der Anlieferung von Abfällen, die in § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching genannt sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. ²Im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerungen die Entsorgung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern oder in Teilen davon.

- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern und nach der Zahl der Abfahren.

§ 4 Gebührensätze

- (1) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen gem. § 1 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching beträgt:

a) für pflanzliche Abfälle sind	0,00 € (gebührenfrei)
b) für Bauschutt bzw. Erd- und Bodenaushub pro 25 Liter	2,50 €

²Die Anlieferungsmenge bei Bauschutt wird auf höchstens 100 Liter pro Woche begrenzt.

- (2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der Gemeinde Eching) wird die Entsorgungskosten nach Abs. 1 zuzüglich einer zusätzlichen Gebühr in Höhe der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eching, 05. September 2023

Sebastian Thaler
Erster Bürgermeister